

# Übungsfall Pfändung Folien zur Repetition

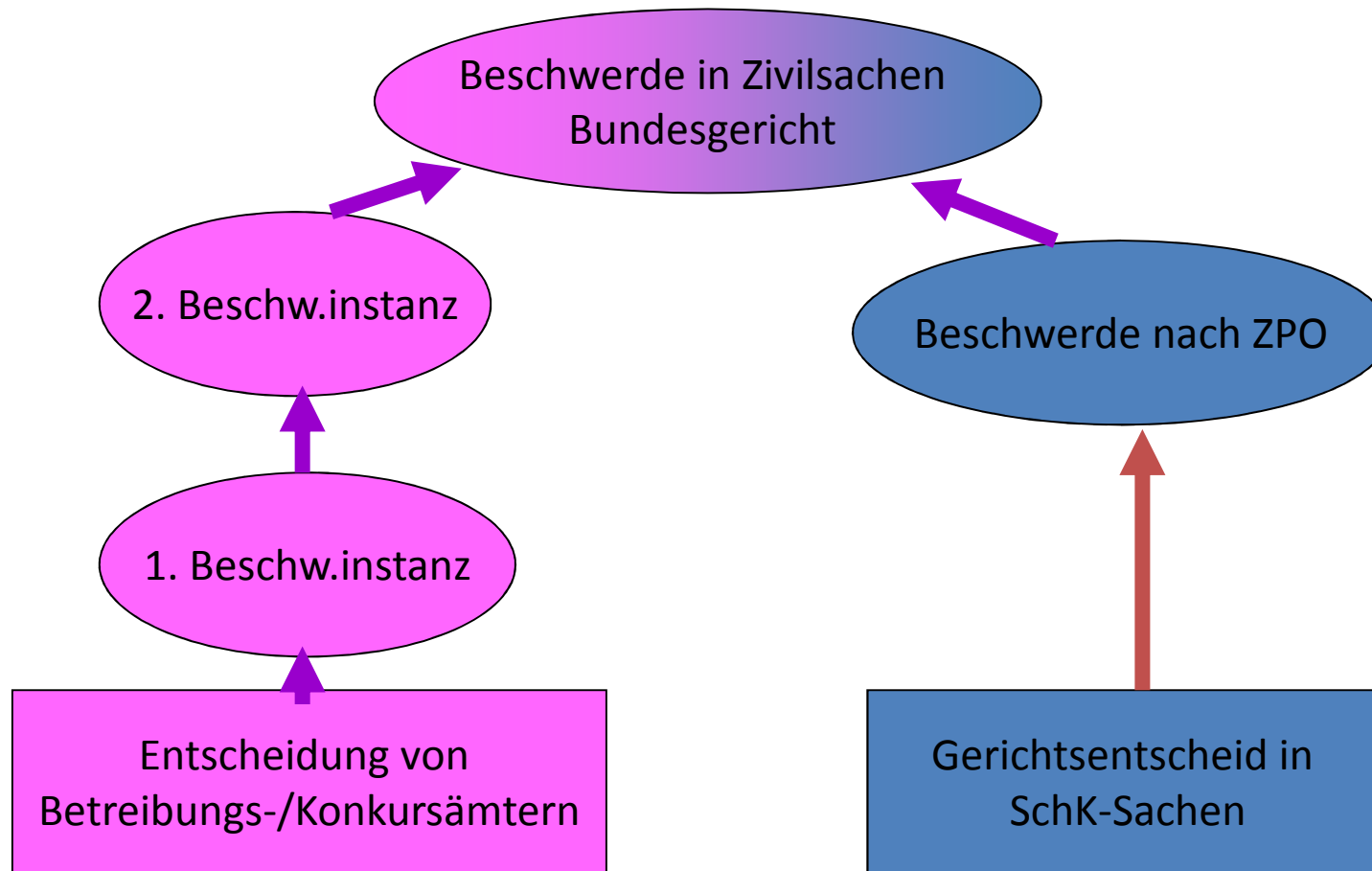
HS 2012

Prof. Isaak Meier

# Behandelte Probleme und Grundfragen

- Beschwerde (17 ff. SchKG)
- Unpfändbarkeit und beschränkte Pfändbarkeit
- Reihenfolge der Pfändbarkeit
- Nichtigkeit/ Anfechtbarkeit
- Maximen im SchKG
- Anschlusspfändung (110/111 SchKG)
- Kollokationsklage
- Drittrechte/Widerspruchsklage
- Aufhebung der Betreuung (85 SchKG); Feststellungsklage (85a SchKG)
- Zuständigkeit für SchK-Klagen und Klagen, welche in Zusammenhang mit einer Betreuung stehen

# Einleitung



## Unpfändbarkeit (92 SchKG)

- Existenzsicherung **Schuldner und seine Familie**
- Altersvorsorge
- Schutz der Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsschutz
- Tierschutz
- Landesverteidigung
- Verhinderung Vermögensverschleuderung
- Auswechslungsrecht des Gläubigers

# Unpfändbarkeit von Berufswerkzeugen (92 Ziff. 3 SchKG)

- Unpfändbar sind nur Gegenstände, die für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit notwendig sind. Eine unternehmerische Tätigkeit wird nicht "geschützt".
- **Beruf** : Anwendung persönlicher Fähigkeiten; Verwendung der eigenen Arbeitskraft, nur wenige Hilfskräfte; nicht unbedingt besondere Ausbildung erforderlich; kann auch ein Nebenberuf sein.
- **Unternehmerische Tätigkeit**: Verrichtung der Arbeit vor allem mit Hilfskräften und maschinellen Einrichtungen; es steht die Kapitalinvestition im Vordergrund.

**BGE 97 III 55**: Bäcker ist ein Berufsmann, auch wenn er mit Hilfskräften arbeitet.

**BGE 106 III 110**: Arzt übt Beruf aus.

**BGE 113 III 77 f.**: Verkauf von Videokassetten als unternehmerische Tätigkeit.

- Berufliche Tätigkeit muss gewinnbringend sein (BGE 80 III 106; 86 III 47) und mindestens das Existenzminimum decken.

# Unpfändbarkeit nach Art. 93 SchKG

- Einkommen aller Art. Auch Pfändung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Pfändbarkeit: Monatlicher Betrag über Existenzminimum für Schuldner und seine Familie
- Beschränkung auf ein Jahr mit der Möglichkeit der Fortsetzung ohne neue Betreibung (149 SchKG) oder jederzeit mit neuer Betreibung.

# Reihenfolge der Pfändung (95 SchKG)

- **1. Stelle:** bewegliche Vermögen und unbestrittene Forderungen (Lohnforderungen etc.)  
Hiervon: Gegenstände des täglichen Verkehrs (Wertschriften, Goldsachen etc.),  
dann entbehrliche vor den weniger entbehrlichen Vermögenswerten.
- **2. Stelle:** Grundstücke
- **3. Stelle:** Verarrestierte Vermögenswerte und bestrittene Forderungen

# Untersuchungsgrundsatz

- Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG auch im erstinstanzlichen SchK-Verfahren
- Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hat den Wortlaut: *„Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie kann die Parteien zur Mitwirkung anhalten und braucht auf deren Begehren nicht einzutreten, wenn sie die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern.“*



## Auskunftspflicht Schuldner, Dritte und Ämter (91 SchKG)

### **Schuldner:**

- Anwesenheitspflicht
- Auskunftspflicht
- Öffnungspflicht

### **Dritte:**

- Auskunftspflicht von Verwahrern und Schuldner des Schuldners

### **Ämter:**

- Gleiche Auskunftspflicht wie der Schuldner

## Widerspruchsverfahren/Nichtigkeit

- Unzulässigkeit der Pfändung bei offensichtlichem Drittrecht
- Im Übrigen Pfändung und Durchführung des Widerspruchsverfahrens

# Nichtigkeit – Anfechtbarkeit

Art. 22 Abs. 2 SchKG: „*Verstossen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, stellen die Aufsichtsbehörden von Amtes wegen die Nichtigkeit einer Verfügung fest.*“

Nichtige Verfügungen z.B.:

1. Zustellung an einen Betreibungsunfähigen
2. Trotz Rechtsvorschlag erfolgte Fortsetzung der Betreibung
3. Die durch ein unzuständiges Amt vorgenommene Pfändung
4. Einkommenspfändung, die offensichtlich den Notbedarf des Schuldners unberücksichtigt lässt
5. Pfändung von Vermögenswerten, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören.

# Folgen der Nichtigkeit:

1. Die SchK-Behörde kann und muss die Verfügung jederzeit selbst berichtigen. Wird die Verfügung mit Beschwerde angefochten, kann die Berichtigung allerdings nur bis zur Vernehmlassung erfolgen.
2. Die Aufsichtsbehörden haben die Nichtigkeit einer Verfügung von Amtes wegen festzustellen.
3. Gegen die Verfügung kann jederzeit ohne Bindung an eine Frist Beschwerde geführt werden.
4. Die Aufsichtsbehörden sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden.
5. Nichtige Betreibungen dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden (8a Abs. 3 lit. a SchKG).

# Pfändungsanschluss (110 SchKG)

## Voraussetzungen:

- Stellung des Fortsetzungsbegehrens innerhalb von 30 Tagen seit erster Pfändung

## Behandlung der Gläubiger in der Gruppe:

- Konkurs (219 SchKG)

## Individualrechte in der Gruppe:

- Beschwerde (17 ff. SchKG)
- Verwertungsbegehren
- Widerspruchsverfahren
- Kollokationsklage

# Privilegierte Anschlusspfändung (111 SchKG)

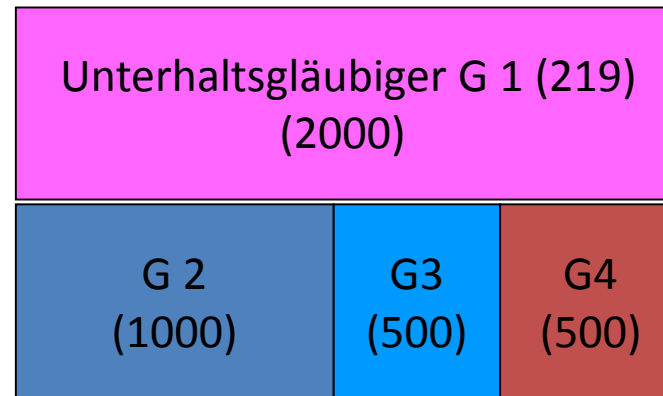
## Privileg:

- 40 Tage
- Ohne Einleitungsverfahren!

## Privilegierte Forderungen:

- *Familienrechtliche Beziehung*: Eheliche Beziehung; Beziehung Eltern/Kind
- *Vormundschaftliche Beziehung*: Mündel/ Vormund; Verbeiständeter/ Beistand
- *Schuldrechtliche Beziehung*: Pfründnehmer/Pfründgeber (529 OR)

# Kollokationsverfahren



G 2 macht geltend, dass er privilegiert bzw. betriebene Fo. nicht voll zugelassen sei



Beschwerde gegen Kollokationsplan

G 3 macht geltend, dass der Unterhaltsgläubiger bereits bezahlt sei bzw. nicht privilegiert sei



Klage gegen G 1

# Kollokationsklage

- Klage mit Reflexwirkung auf das materielle Recht
- Verfahren: Je nach Streitwert ordentliches oder vereinfachtes Verfahren
- Rechtskraft: Nur für hängiges Betreibungsverfahren
- Nat. Zuständigkeit: Gericht des Betreibungsortes nach Art. 148 SchKG
- Internat. Zuständigkeit: Art. 22 Ziff. 5 LugÜ.



## Zuständigkeit bei Klagen des SchKG und bei Klagen, die in Zusammenhang mit einer Betreibung stehen

- Klagen des SchKG im engeren Sinne: Klagen mit Reflexwirkung auf das materielle Recht (Kollokationsklage, Widerspruchsklage): Zwingend und ausschliesslich Zuständigkeit nach SchKG (109, 148 SchKG)
- Verfahren des SchKG im Summarverfahren (Rechtsöffnungsverfahren, Verfahren nach Art. 85 SchKG): nationales Recht: Zwingend und ausschliesslich Betreibungsort (vgl. 85 SchKG)
- Klagen über die Forderung im Zusammenhang eines Betreibungsverfahrens: Anerkennungsklage, Aberkennungsklage, Rückforderungsklage, Feststellungsklage (85a SchKG) : Zuständigkeit nach SchKG und zum Teil zusätzlich nach ZPO (z.B. Rückforderungsklage gemäss Art. 86 Abs. 2 SchKG). Siehe besondere Veranstaltung!

## Untergang der Forderung bzw. Feststellung ihres Nichtbestandes während der Pfändung

- Aufhebung oder Einstellung der Betreibung nach Art. 85 SchKG
- Gerichtliche Feststellung, dass Forderung nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist nach Art. 85a SchKG.